

Zierow, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute ist Zierow eine Gemeinde
im Landkreis Nordwestmecklenburg,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

*Aus Zierow und heutigen Ortsteilen:
Sieben Frauen und ein Mann.
Drei Frauen und der Mann starben auf dem Scheiterhaufen.*

Zierow

- | | |
|---|----------------|
| -1649 Anna Verermanß.
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen. | Verbrannt |
| -1649 Annen Krausen.
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen. | Verbrannt |
| -1673 Liese Wöhlers.
Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war
erneute Haft möglich. | Haftentlassung |

Eggerstorf, heute Ortsteil der Gemeinde Zierow

- | | |
|--|-----------|
| -1607 Anneke Lüdemanns.
Die Beschuldigte legte ein Geständnis ab und starb
auf dem Scheiterhaufen.
Sie besagte die Wichmansche und wurde mit dieser
konfrontiert.
Gerichtsherr war Hans von Negenanck zu Eggerstorf
(Amt Grevesmühlen).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 370) | Verbrannt |
| -1607 die Wichmansche.
Sie wurde besagt von Anneke Lüdemanns und mit ihr
konfrontiert.
In der Konfrontation kannte die Wichmansche die
Anneke Lüdemanns angeblich nicht.
Aus dem Verhalten zog das Gericht jedoch die Schlussfolgerung,
dass sich beide Frauen kennen.
Auch gestand die Wichmansche die Ausübung von Segnen und
Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).
Das Beherrschen der Zauberei wies sie jedoch von sich.
Allerdings stand sie bereits längere Zeit im Gerücht
der Zauberei.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock Inhaftierung
und gütliches Verhör bei Anwesenheit Notar zulässig.
Im gütlichen Verhör war vor allem die Art der Ausübung | Unbekannt |

von Segnen und Böten zu ermitteln.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Hans von Negendanck zu Eggerstorf
(Amt Grevesmühlen).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 370)

- 1652 Hans Schröder. Einstellung des
Verfahrens
In der Umgebung als Hexen hingerichtete Frauen besagten
Hans Schröder.
Diese Bezeichnungen und ein Fluchtversuch führten
zur Eröffnung des Verfahrens.
Das Verfahren führte zu keinen Ergebnissen.
Die Juristenfakultät Rostock verfügte trotzdem in ihrer Belehrung
an den Gerichtsherrn, Jochim von Negendanck,
die Weiterführung des Verfahrens.
Jochim von Negendanck führte trotz dieser Belehrung
das Verfahren von Amts wegen nicht fort.
- 1654 Erneutes Verfahren wegen Hexerei gegen Hans Schröder. Verbrannt
Gerichtsherr war wieder Jochim von Negendanck.
Als die angestellte Untersuchung und das gütliche Verhör
des Angeklagten für den Gerichtsherrn nicht
die erforderlichen Indizien erbrachten,
zögerte er mit der von der Juristenfakultät Rostock
verfügten Anwendung der Folter.
Nach erneuter Belehrung wurde der Angeklagte gefoltert.
Als dieser aber nur das Böten
(Raten, Besprechen, Gesundbeten) gestand,
ließ Jochim von Negendanck die Folter abbrechen.
Aufgrund von verdächtigen Äußerungen nach der Folter
ordnete die Fakultät eine erneute Folter an.
Dabei gestand Hans Schröder den Pakt mit dem Teufel.
Die Fakultät Rostock verfügte:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
(Zagolla, Robert, Folter und Hexenprozess,
S. 231 – 232, 343)
- 1688 N.N. / eine Frau. Freispruch
Beim Schrecken mit der Folter legte die Beschuldigte
kein Geständnis hinsichtlich Hexerei ab.
Sie gestand nur das Ausüben des Böten
(Raten, Besprechen, Gesundbeten).
Die Gerichtsherrin, Ursula Dorothea von Negendanck,
verwies im Schreiben an die Juristenfakultät Rostock
vom 14. September 1688 auf Indizien,
zu welchen die Beschuldigte bisher geschwiegen habe.
Der Verdacht zu diesen Indizien bestand auch nach
dem Schrecken mit der Folter weiter und
Ursula Dorothea von Negendanck wollte das Verfahren
fortsetzen.
Tatsächlich lagen aber keine neuen Indizien vor und

die Fakultät Rostock verfügte einen Freispruch.
(Zagolla, Robert, Folter und Hexenprozess,
S. 456)

Fliemstorf, heute Ortsteil der Gemeinde Zierow

-1695 N.N.

Unbekannt

Ein Inquisitionsprozess in Fliemstorf.
In diesem Prozess wurde Elsche Gutow
(Verfahren Hafthagen 1695) als Hexe besagt.
(Frimodig, Heidemarie und Both, Olaf,
Der Hexen-Mythos, S. 65)

Quellen:

- Frimodig, Heidemarie und Both, Olaf:
Der Hexen-Mythos in Nordwestmecklenburg.
In: Einblicke zwischen Schaalsee und Salzhaff, Nr. 13,
Grevesmühlen 2009

- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und
Greifswald (1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:
Dass Willkür über Recht ginge.
Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
Dissertation. Bielefeld 2007.
Kontakt:
Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt
Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg
Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle
Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286
email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de
<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".
Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen
in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

-Zagolla, Robert:
Folter und Hexenprozess.
Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock
im 17. Jahrhundert
(Hexenforschung Band 11),
Bielefeld 2007

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com